

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 89 (1992)

Heft: 10

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

auch beim Nachlassen ihrer Kräfte, das Weiterleben in der eigenen Wohnung. Spitzenreiter der Nachfrage war wiederum der Mahlzeitendienst mit 1,3 Mio. verteilten Essen; von der Haushilfe wurden über 1 Mio. Einsatzstunden geleistet und andere Dienste (Putz-, Wäsche- und Flickdienst, Fusspflege, Transportdienst usw.) verzeichneten zusammen rund 70 000 Einsätze. Auch das Animationsprogramm mit Schwerpunkten wie Alter + Sport, Altersvorbereitung, Kurswesen (bildende und kulturelle Richtung) oder Interessen- und Kontakt- pflege fand eine Anhängerschaft von über 300 000 Personen, die von Pro Senectute durchgeführten Veranstaltungen (einmalig oder regelmässig) zogen mehr als 100 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer an. Insgesamt standen im Berichtsjahr über 400 000 ältere Menschen in Kontakt mit Pro Senectute, also fast die Hälfte der im Lande lebenden Rentner

pd

ENTSCHEIDE

Das Vorschlagsrecht des Mündels gestärkt

Die staatsrechtliche Willkürbeschwerde vor Bundesgericht wird zugelassen

Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten

Das Bundesgericht hat eine Praxisänderung bestätigt, wonach das Vorschlagsrecht des Mündels für die Person des Beirats oder Vormundes verstärkt wird. Wird der Wunsch der in ihrer Handlungsfähigkeit zu beschränkenden Person, jemanden als vormundschaftlichen Betreuer zu bekommen, nicht respektiert, so kann das Mündel nun den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid mit staatsrechtlicher Willkürbeschwerde noch vor das Bundesgericht bringen.

In Artikel 381 besagt das Zivilgesetzbuch (ZGB), es solle, wenn eine zu bevormundende Person oder deren Vater oder Mutter jemand als den Vormund ihres Vertrauens bezeichne, dieser Bezeichnung Folge geleistet werden, wenn nicht wichtige Gründe dagegen sprechen. Die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtes lautete bisher dahin, aus dem in Art. 381 ZGB erwähnten Vorschlagsrecht dürfe kein Anspruch auf die Wahl der vorgeschlagenen Person abgeleitet werden. Art. 381 ZGB sei ausschliesslich im öffentlichen und nicht im privaten Interesse der Vorschlagsberechtigten erlassen worden. Die Vormundschaft als öffentliche Angelegenheit lasse die Rechtsstellung der Eltern des Mündels unberührt. Zumindest dessen Eltern oder weiteren Verwandten wurde deshalb die Beschwerdelegitimation durchwegs abgesprochen. Bezuglich des Mündels tritt nun aber eine Änderung der Praxis ein. Sie gilt laut Art. 397 ZGB ebenfalls da, wo nur ein Beirat bestellt werden muss.

Schon 1981 hatte das Bundesgericht im Entscheid BGE 107 II 506 die Frage gestellt, ob nicht dem Mündel selbst (und somit auch der zu verbeiratenden

Person) ein rechtlich geschütztes Interesse an der Wahl der von ihm vorgeschlagenen Person zuzubilligen wäre, falls keine wichtigen Gründe im Wege stünden. Das Bundesgericht liess damals diese Frage offen, da es lediglich über die Beschwerdebefugnis der Mutter eines Mündels zu entscheiden hatte. Am 11. September entschied dann das Bundesgericht – ohne das Urteil zu veröffentlichen – bei Nichtberücksichtigung eines Vormundsvorschlags könne zwar die persönliche Freiheit nicht angerufen werden. Doch sei vor dem Bundesgericht die staatsrechtliche Beschwerde wegen Willkür zulässig.

An dieser Praxis hält nun die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes fest und sorgt für Aufnahme des Urteils in die Sammlung der Bundesgerichtsentscheide. Es handelt sich allerdings um ein im summarischen Verfahren gefälltes Urteil.

Das Bundesgericht findet nun, das Vorschlagsrecht im Sinne von Art. 381 ZGB stehe dem zu Entmündigenden oder zu Verbeiratenden um seiner Persönlichkeit willen zu. Öffentliches und privates Interesse überschnitten sich hier. Der Grund, weshalb die Handlungsfähigkeit eingeschränkt wird, ist nicht massgebend zur Gewährung der Beschwerdelegitimation. Das enge Mitwirken des vormundschaftlichen Betreuers bei den persönlichen Angelegenheiten des Betreuten bedarf eines Vertrauensverhältnisses. Da wäre es ungerecht und unverständlich, dem Betroffenen gleich wie seinen Eltern und weiteren Verwandten eine Beschwerdeführungs-Befugnis vorzuenthalten, wenn sein Vorschlag zur Seite geschoben wird. Im Falle, in dem dieser Grundsatzentscheid gefällt wurde, erwies sich allerdings der Entscheid der kantonalen Behörde, einen mit Beiratsfunktionen betrauten Sohn durch einen in familiären Dingen neutralen Beistand seiner Mutter zu ersetzen, als keineswegs unhaltbar, als die Mutter mit Willkürbeschwerde an das Bundesgericht gelangte.

(Urteil 5P.310/1991 vom 20. Januar 1992)

R.B.

VERANSTALTUNGEN

Jahrestagung der Pro Mente Sana

Die Jahrestagung findet statt am 25. – 26. November 1992 im SRK-Bildungszentrum in Nottwil, Kt. Luzern.

Die Jahrestagung der Pro Mente Sana zum Thema «Stationäre Alternativen» befasst sich mit drei inhaltlichen Bereichen:

1. Reformbestrebungen innerhalb der Psychiatrischen Klinik
2. Stationäre Vollalternativen (Soteria, Therapeutische Wohngemeinschaften Kriseninterventionszentren usw.)
3. Wahrnehmung und Veränderung bestehender Einrichtungen mit neuen methodischen Werkzeugen (bauliche Aspekte, strukturelle und organisatorische Bausteine einer stationären Institution und ihre therapeutischen bzw. untherapeutischen Auswirkungen).